

Beschluss Nr. 364/2026

Schwyz, 19. Mai 2026 / ju

Interpellation I 7/26: Gelingende Sprachliche Integration Volksschulen

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 6. März 2026 hat Kantonsrätin Ruth von Euw folgende Interpellation eingereicht:

«In der Volksschulverordnung des Kantons Schwyz wird der Pensen-Pool für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) anhand eines Faktors von derzeit 0.08 berechnet. Angesichts der in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnden Deutschkenntnissen stehen viele Gemeinden und Schulen vor grossen Herausforderungen bei der Integration sowie bei der Sicherstellung eines qualitativ guten Unterrichts.

Lehrpersonen berichten zunehmend, dass die vorhandenen DaZ-Ressourcen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Dies führt zu Belastungen im Regelunterricht, erschwert die Chancengleichheit für betroffene Kinder und kann langfristig negative Auswirkungen auf den Bildungserfolg haben.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Datengrundlagen wurde der aktuelle Faktor von 0.08 zur Berechnung des DaZ-Pools festgelegt?*
- 2. Wann wurde dieser Faktor letztmals überprüft oder angepasst?*
- 3. Wie hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf in den letzten zehn Jahren im Kanton Schwyz entwickelt (nach Schulstufen und Gemeinden, soweit verfügbar)?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Angemessenheit des Faktors von 0.08 im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf an DaZ-Unterricht?*
- 5. Wie viele Gemeinden beantragen regelmässig zusätzliche Ressourcen?*
- 6. Welche pädagogischen und organisatorischen Folgen ergeben sich aus Sicht des Regierungsrats, wenn der DaZ-Bedarf nicht ausreichend gedeckt werden kann?*
- 7. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Erhöhung des Faktors auf 0.16 für Kanton und Gemeinden?*

8. *Plant der Regierungsrat eine Überprüfung oder Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der Volksschulverordnung? Falls ja, in welchem Zeitrahmen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?*
9. *Warum gibt es bei DaZ-Lehrpersonen keine Weiterbildungspflicht (DAS oder CAS)? Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen davon auf die Qualität und Effizienz des DaZ-Unterrichts?*

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 28 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) haben die Bezirke und Gemeinden für das sonderpädagogische Konzept zu sorgen. In § 8 Abs. 4 der Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SRSZ 611.211) wird weiter ausgeführt, dass fremdsprachige Schulkinder Anspruch auf Förderung in der Unterrichtssprache haben, sofern sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. Für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder sind pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen. Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) kann auf begründetes Gesuch hin Abweichungen vom Umfang des Pensenpools genehmigen. Somit liegt es im Ermessen des Schulträgers, bei ausgewiesenem Bedarf beim AVS zusätzliche Ressourcen für den DaZ-Unterricht zu beantragen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Datengrundlagen wurde der aktuelle Faktor von 0.08 zur Berechnung des DaZ-Pools festgelegt?

Die damalige Verordnung über die Volksschule (heute Volksschulgesetz, VSG) wurde am 19. Oktober 2005 vom Kantonsrat verabschiedet. Gleichzeitig wurde die neue Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung (heute Volksschulverordnung, VSV) erlassen, welche das bisherige Volksschul-Statut ablöste. Beide Erlasse traten am 1. August 2006 in Kraft.

Im früheren Volksschul-Statut bestanden für den Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) lediglich kantonale Empfehlungen, jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Entsprechend setzten die Gemeinden und Bezirke sehr unterschiedliche und kaum vergleichbare Pensen ein. Deren Umfang hing nicht nur von den örtlichen Gegebenheiten – insbesondere der Anzahl fremdsprachiger Kinder – ab, sondern auch von der jeweiligen Praxis der Schulträger.

Vor diesem Hintergrund legte der Regierungsrat nach eingehender Vernehmlassung einen maximalen Faktor von 0.08 Lektionen pro Schüler fest. Auf die Festlegung eines Mindestwerts wurde bewusst verzichtet, da einzelne Schulträger keinen entsprechenden Bedarf aufwiesen.

Bereits damals wurde berücksichtigt, dass der Bedarf an DaZ-Unterricht in einzelnen Gemeinden zeitweise deutlich höher sein kann. In solchen Fällen bestand und besteht die Möglichkeit, beim AVS begründete Zusatzgesuche einzureichen.

2.2.2 Wann wurde dieser Faktor letztmals überprüft oder angepasst?

Im Zusammenhang mit der Optimierung des sonderpädagogischen Pensenpools wurde eine mögliche Zusammenlegung der Ressourcen für den integrativen Unterricht und Deutsch als Zweitsprache geprüft. Der Erziehungsrat sprach sich jedoch mit Beschluss Nr. 31 vom 10. Juni 2014 dagegen aus. In der Folge hielt der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 728/2014 fest, dass der Faktor für Deutsch als Zweitsprache bei 0.08 Lektionen pro Schüler unverändert bleibt.

Eine politische Überprüfung der Regelung erfolgte im Rahmen des Postulats P 11/19. Der Regierungsrat beantragte damals, am bestehenden Modell festzuhalten. Die gleiche Haltung nahm er

2023 im Zusammenhang mit der Interpellation I 24/22 zu zusätzlichen kantonalen Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache ein. Er erachtet die bestehenden Rahmenbedingungen für die Ressourcierung weiterhin als ausreichend, insbesondere weil die Schulträger bei Bedarf zusätzliche Ressourcen beantragen können.

2.2.3 Wie hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf in den letzten zehn Jahren im Kanton Schwyz entwickelt (nach Schulstufen und Gemeinden, soweit verfügbar)?

Das AVS verfügt über keine konkreten Zahlen zu den Schülern, die den DaZ-Unterricht besuchen. Die Zuteilung zum DaZ-Unterricht liegt in der Zuständigkeit der Schulen; eine Meldepflicht entsprechender Schülerzahlen gegenüber dem Kanton besteht nicht.

2.2.4 Wie beurteilt der Regierungsrat die heutige Angemessenheit des Faktors von 0.08 im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf an DaZ-Unterricht?

Aus Sicht des Regierungsrates und in Anlehnung an die bisherigen Stellungnahmen gilt der Faktor von 0.08 weiterhin als grundsätzlich ausreichend, da der Pool am Bedarf angepasst und durch begründete Zusatzgesuche ergänzt werden kann. Bereits im Jahr 2019 bezeichnete der Regierungsrat die Regelung als «mit angemessenem Aufwand handhabbar und für die Schulträger flexibel und sinnvoll nutzbar». Dies bestätigte er in der erwähnten Interpellationsantwort im Jahr 2023.

2.2.5 Wie viele Gemeinden beantragen regelmässig zusätzliche Ressourcen?

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl eingereichter Gesuche für zusätzliche DaZ-Ressourcen:

Schuljahr	Anzahl Gesuche	
2025/26	8	1 Schulträger regelmässig innerhalb der 4 letzten Schuljahre 3 Schulträger regelmässig innerhalb der 3 letzten Schuljahre
2024/25	6	1 Schulträger regelmässig innerhalb der 4 letzten Schuljahre 1 Schulträger regelmässig innerhalb der 2 letzten Schuljahre
2023/24	9	1 Schulträger regelmässig innerhalb der 4 letzten Schuljahre 1 Schulträger regelmässig innerhalb der 2 letzten Schuljahre
2022/23	5	keine Regelmässigkeiten
2021/22	4	keine Regelmässigkeiten
2020/21	1	keine Regelmässigkeiten
2019/20	1	keine Regelmässigkeiten

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass in der Summe vier Gemeindeschulen regelmässig ein Gesuch um Erhöhung der DaZ-Ressourcen einreichen.

2.2.6 Welche pädagogischen und organisatorischen Folgen ergeben sich aus Sicht des Regierungsrats, wenn der DaZ-Bedarf nicht ausreichend gedeckt werden kann?

Sollte der DaZ-Bedarf nicht ausreichend gedeckt werden können, könnte dies direkte Folgen für den Unterricht im Klassenverband haben. Die fremdsprachigen Kinder müssten zusätzlich im Unterricht unterstützt werden, damit sie dem Unterrichtsgeschehen folgen können. Dies würde zusätzliche Ressourcen binden.

Wenn der DaZ-Bedarf nicht genügend abgedeckt werden kann, sind die Folgen sowohl pädagogisch als auch organisatorisch erheblich. Pädagogisch wird das Ziel des DaZ-Unterrichts verfehlt, nämlich dass fremdsprachige Kinder der Unterrichtssprache und damit dem Regelunterricht folgen können. Das beeinträchtigt die Chancengerechtigkeit und erschwert die Integration. Organisa-

torisch steigen die Anforderungen an Klassenlehrpersonen und Schulleitungen: zusätzliche Absprachen, Sprachstanderhebungen, Standortgespräche und Koordination der Fördermassnahmen fallen an. Weiter kann festgehalten werden, dass zahlreiche Kinder mit DaZ die Lehrpersonen fordern und bei zu hoher Heterogenität sowohl stärkere als auch schwächere Schüler unter Druck geraten können.

2.2.7 Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Erhöhung des Faktors auf 0.16 für Kanton und Gemeinden?

Eine Erhöhung des Faktors, das heisst eine Verdoppelung des DaZ-Pools von 0.08 auf 0.16, würde bezogen auf das aktuelle Schuljahr 2025/26 und die ausgewiesenen 16 240 Schüler der öffentlichen Volksschule zusätzlich rund 1300 Wochenlektionen DaZ entsprechen. Je nach angesetzter Unterrichtsverpflichtung würden diese Wochenlektionen zusätzlich rund 45 Vollpensen erfordern. Weil der Kanton den Schulträgern gemäss VSG einen Pauschalbeitrag pro Schulkind ausrichtet, der aktuell 50 % des ermittelten gewichteten Durchschnittswerts der Lohnsumme aller Gemeinden im Bildungsbereich beträgt, hätte eine strukturelle Ausweitung der DaZ-Ressourcen Mehrkosten sowohl für die Gemeinden und Bezirke als auch mittelbar für den Kanton zur Folge. Eine Verdoppelung des Faktors bedeutet aber nicht zwingend, dass die Schulträger den Faktor für ihre Schulen erhöhen. Daher würden sich die Kosten für den DaZ-Unterricht vorerst auch nicht verdoppeln. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten mit der Zeit ansteigen würden. Denn mit der Möglichkeit, mehr Ressourcen für den DaZ-Unterricht bereitstellen zu können, würden auch Begehrlichkeiten auf verschiedenen Ebenen geweckt.

2.2.8 Plant der Regierungsrat eine Überprüfung oder Anpassung der entsprechenden Bestimmungen der Volksschulverordnung? Falls ja, in welchem Zeitrahmen? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Der Regierungsrat plant in absehbarer Zeit keine Überprüfung oder Anpassung der Bestimmungen der VSV im Bereich des DaZ-Unterrichts. Aus seiner Sicht sind die bestehenden Möglichkeiten zur individuellen Ressourcenerhöhung ausreichend. Gesuche zur Pensenpoolerhöhung werden grundsätzlich seitens AVS wohlwollend beurteilt und unbürokratisch bewilligt. Es liegt in der Verantwortung und im Interesse der Schulträger, die vorhandenen Mittel sorgfältig und zugleich zielgerichtet einzusetzen, um den Anforderungen des DaZ-Unterrichts gerecht zu werden.

2.2.9 Warum gibt es bei DaZ-Lehrpersonen keine Weiterbildungspflicht (DAS oder CAS)? Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen davon auf die Qualität und Effizienz des DaZ-Unterrichts?

Lehrpersonen im DaZ-Unterricht müssen über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügen, auf der sie unterrichten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auch in angrenzenden Schulstufen eingesetzt zu werden. Eine spezifische Zusatzqualifikation wie ein CAS in Deutsch als Zweitsprache wird nicht vorausgesetzt. Stattdessen stützt sich das System auf allgemeine Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen, kantonale Fachberatung, obligatorische Instrumente wie «sprachgewandt» sowie auf die Verantwortung von Schulträgern und Schulleitungen für die Sicherstellung der Unterrichtsqualität und die gezielte Weiterbildung.

Aus fachlicher Sicht spricht jedoch vieles dafür, dass zusätzliche DaZ-spezifische Qualifikationen die Qualität, die diagnostischen Fähigkeiten sowie die Passgenauigkeit des Unterrichts verbessern können. Demgegenüber kann eine verbindliche Weiterbildungspflicht – insbesondere in der aktuellen Zeit des Lehrpersonenmangels – die Rekrutierung zusätzlich erschweren.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat eine verpflichtende Weiterbildung im Bereich DaZ derzeit als nicht zweckmässig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

